

KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH
Förderprogramm
zur Ansiedlung von internationalen Startups und Unternehmen
„Soft Landing“
Vom 01. Januar 2024

1. Förderziel und Zweck

Köln ist ein starker Wirtschaftsstandort und ein bedeutender europäischer Standort für zahlreiche internationale Unternehmen. Internationale Startups und Unternehmen bei ihrer Ansiedlung im Kölner Stadtgebiet zu unterstützen, ist ein wichtiges Dachstrategieziel von KölnBusiness.

In den vergangenen Jahren wurde ein nicht-monetäres Paket entwickelt, um internationalen Startups und Unternehmen durch Wissen, Netzwerk und Begleitung die Ansiedlung in Köln zu erleichtern. Zu den angebotenen Services gehören zum Beispiel die Unterstützung bei der Immobiliensuche, Gründungsberatung und Branchenvernetzung. Neben den nicht-monetären Leistungen soll auch die konkrete finanzielle Unterstützung die Entscheidung für eine Ansiedlung in Köln positiv beeinflussen. So wird das Paket mit dem Soft Landing Förderprogramm komplettiert, welches ergänzend finanzielle Unterstützung für ansiedlungsinteressierte Startups und Unternehmen bietet.

Das Soft Landing Programm stellt bis zu 3.000,00 Euro (brutto) pro Unternehmen/Startup zur Verfügung, um einen zusätzlichen Anreiz zur Ansiedlung in Köln zu bieten. Im Rahmen der Förderung können entstandene Kosten im Ansiedlungsprozess durch Dienstleister (bspw. Rechtsanwälte oder Notare), gewerbliche Mietkosten, Personalkosten und Sachkosten geltend gemacht werden.

Das Förderziel ist programmatisch auf die Dachstrategie von KölnBusiness ausgerichtet. KölnBusiness hat zur Erreichung des Ziels 30.000,00 EUR für das Kalenderjahr 2024 vorgesehen.

2. Gegenstand der Förderung

Empfänger der Förderung sind internationale Startups und Unternehmen. Förderfähig sind Projekte zwecks Ansiedlung im Kölner Stadtgebiet einmalig im Jahr 2024.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Zuschuss pro Antrag wird auf maximal 3.000,00 Euro (brutto) begrenzt.

Die Finanzierung der Förderung erfolgt mit Mitteln der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH.

Die Antragsfrist endet am

1. Dezember 2024.

Die KölnBusiness gewährt nach Maßgabe dieses Programms Zuwendungen für Vorhaben, die insbesondere nachfolgende Merkmale beinhalten:

- Hoher Innovationsgrad des Geschäftsmodells
- Skalierbarkeitspotenzial
- Positive Effekte für den Wirtschaftsstandort Köln

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen. Anträge von natürlichen Personen oder Einzelbetrieben können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Dieses Förderprojekt wendet sich an internationale Startups und Unternehmen, die sich in Köln ansiedeln möchten.

Dabei gilt:

- Die Ansiedlung muss im Kölner Stadtgebiet erfolgen und
- Bei Antragstellung darf der Handelsregistereintrag max. 8 Wochen zurück liegen oder
- Der Handelsregistereintrag muss innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Zuwendung erfolgt sein.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

Dieses Förderprogramm richtet sich an internationale Startups und Unternehmen, die sich in Köln ansiedeln, dabei gilt:

- Das Unternehmen muss eine eingetragene Gesellschaft in einem anderen Land als Deutschland haben.
- Es muss sich in einem soliden finanziellen Zustand befinden.
- Die Gesellschaftsform in Deutschland muss eine Kapitalgesellschaft sein: GmbH, AG oder UG.
- Das zu gründende Unternehmen muss seinen Unternehmenssitz im Stadtgebiet Köln registrieren.
- Das Unternehmen möchte am Standort Köln wachsen und bleibt mindestens für ein Jahr in Köln registriert.
- Das Unternehmen nimmt einen Beratungstermin mit KölnBusiness wahr.
- Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.

- Der Antragsteller weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Vorhaben durchzuführen.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabens/ Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- Dasselbe Vorhaben / Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt die Kosten des Vorhabens/ Projekts übersteigen (Verbot der Doppelförderung).

Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Zuwendungsgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln sowie ihrer Beteiligungen ein Vorhaben unterstützen, wenn dabei sichergestellt ist, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Zuwendungsgebern besteht. Der Zuwendungsempfänger hat mit der Antragstellung eine Eigenerklärung über erhaltene und gewährte Fördermittel abzugeben.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal 6 Monate begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe.
- Der Zuschuss zu einem Vorhaben beträgt maximal 3.000,00 Euro (brutto).
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.
- Zuwendungsfähig sind entstandene Kosten im Ansiedlungsprozess z. B. durch Notare, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister, gewerbliche Mietkosten, Personalkosten und Sachkosten.
- Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen),
 - Spenden an Dritte,

- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder).
- Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben / Projekt ergeben, zum Beispiel:
 - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
 - wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
 - wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
 - wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung vom Zuwendungsempfänger verbraucht werden können.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte bis zum **01.12.2024** über das digitale Antragsformular auf der KölnBusiness Website eingereicht werden: [Application Form Soft Landing Programme KölnBusiness](#)
Zusätzliche Anlagen, die im Antragsformular genannt werden, sind per Email an softlanding@koeln.business zu senden.

- Der digitale Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name des Unternehmens
 - Name der antragstellenden Person einschließlich Kontaktdaten
 - Rechtsform des zu gründenden Unternehmens
 - Bestätigung der Vertretungsberechtigung der antragstellenden Person
 - Beschreibung des Vorhabens/Projekts in Form eines Pitchdecks (inkl. Hintergrunddaten zum Antragssteller, Zielen, Zielgruppen, geplante Aktivitäten, Zeitplanung)
 - Information über beantragte oder bereits gewährte Fördermittel von Dritten (dies umfasst auch gewährte Fördermittel der Stadt Köln)
 - Nachweis der wirtschaftlichen Stabilität des Unternehmens
 - Zustimmung, dass KölnBusiness berechtigt ist, eine Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung vorzunehmen
- Für dieses Förderprogramm eingegangene Anträge, werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Die Förderanträge werden von der KölnBusiness auf ihre grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt dabei anhand folgender Kriterien:

- Innovationsgrad des Geschäftsmodells
 - Skalierbarkeit
 - erwartbare positive Effekte für den Wirtschaftsstandort Köln
-
- Auf Grundlage der Bewertung wählt die KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Vorhaben aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness.
 - Bei erfolgreicher Prüfung des Förderantrags gewährt die KölnBusiness die Zuwendung in Form eines Zuwendungsvertrags, der mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich geschlossen wird. Dieser Zuwendungsvertrag gibt die maximale Höhe des gewährten Zuschusses an.
 - Dem Zuwendungsempfänger werden die auf Grundlage des Zuwendungsvertrags bewilligten Fördermittel durch entsprechende Überweisung auf das im Förderantrag benannte Konto zur Verfügung gestellt.
 - Unternehmen, die bereits Nutznießer des Förderprogramms waren, sind nicht erneut antragsberechtigt.

7. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

8. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Zuwendung einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Verwendungszweck erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach den vorgegebenen Kostenbereichen enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung, samt Kopien der Belege zur Prüfung vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die zuvor veranschlagten und bereitgestellten Kosten oder werden Mittel nicht antragsgemäß verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Die KölnBusiness wird eine entsprechende Rückforderung stellen, die unverzüglich zu begleichen ist. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 5 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

9. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn

- die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden,
- das Startup/Unternehmen nicht mindestens ein Jahr lang in Köln registriert bleibt (laut Handelsregistereintrag) oder
- sich nach der Durchführung des Vorhabens Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten,
- die gewährten Mittel nicht gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt wurden,
- wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

10. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (freiwillige Leistungen der Stadt Köln). Die zur Verfügung stehenden Mittel sind einmalige, freiwillige Leistungen.

Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

11. Hinweis auf die Förderung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness und die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien). Jegliche Kommunikation der Förderung ist vorab mit KölnBusiness zu besprechen und von KölnBusiness freizugeben.

12. De-minimis Erklärung

Der Zuwendungsempfänger reicht vor der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis Erklärung ein. In dieser Erklärung muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob und falls zutreffend wie viele Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen er in den vergangenen drei Steuerjahren erhalten hat. Die Grenze von EUR 200.000,00 für drei Steuerjahre darf dabei je Unternehmen nicht überschritten werden.

13. Prüfrecht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Beauftragten der KölnBusiness und der Stadt Köln sowie des Prüfungsamtes auf Verlangen jederzeit unverzüglich die gesamte Buchführung nebst allen erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

14. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum **31.12.2024**.